

## Hallennutzungsordnung für die Turnhalle Haseldorf

Für die Benutzung der Turnhalle Haseldorf, [Kamperrege 1, 25489 Haseldorf](#), mit allen Räumlichkeiten sind die in der Hallennutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen, wie dort im Einzelnen aufgeführt, zu beachten und einzuhalten.

1. Die Nutzung der Halle und der sonstigen Räumlichkeiten hat im Rahmen der im Einzelnen bestehenden Nutzungsvereinbarungen zu erfolgen.
2. Der Hallenbereich darf grundsätzlich nur mit den entsprechenden Sportschuhen betreten werden. Ausnahmen gelten lediglich bei der Durchführung einzelner Veranstaltungen im Hallenbereich, wobei dann die Halle mit einem Teppichboden auszulegen ist.
3. Die für die einzelnen Bereiche verantwortlichen Aufsichtspersonen - Sparten- bzw. Übungsleiter - sowie ihre Vertreter sind dem Amt [Geest und Marsch Südholstein](#) namhaft zu machen. Das Gleiche gilt bei personellen Veränderungen.

Dieser Personenkreis ist dafür verantwortlich, dass, bezogen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die Bestimmungen der Hallennutzungsordnung eingehalten werden. Die Bekanntgabe der jeweiligen Aufsichtspersonen erfolgt schriftlich an das Amt [Geest und Marsch Südholstein](#).

4. Veränderungen, Dekorationen, Montagen und Aushänge dürfen in den Räumlichkeiten der Turnhalle nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes [Geest und Marsch Südholstein](#) vorgenommen werden. Die Unfallverhütungsbestimmungen sind zu beachten.
5. Die in Anspruch genommenen bzw. aufgebauten Geräte sind nach Ende der jeweiligen Benutzung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. Halterungen unterzubringen. Schäden sind in das Hallenbuch einzutragen und dem Amt, wie in der Nutzungsvereinbarung festgelegt, zu melden.
6. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden bzw. Mängel, die während der Benutzung der Räumlichkeiten der Turnhalle festgestellt werden.
7. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass nach Ende der jeweiligen Benutzung das Licht in den genutzten Räumen ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und die Räumlichkeiten ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Außerdem ist eine Kontrolle in den Sanitärräumen durchzuführen, um festzustellen, ob Wasserhähne bzw. Duschen ordnungsgemäß geschlossen sind.
8. Die Geräte und Einrichtungen der Turnhalle nebst Nebenräumen sind pfleglich zu behandeln.
9. Das Hallenbuch ist bei jeder Nutzung vollständig auszufüllen. Hier wird darum gebeten, dass Namen lesbar in Druckschrift geschrieben werden.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Nutzung bestimmter Geräte (z.B. Reck, Hochbarren, kleines und großes Trampolin) der Besuch von Lehrgängen mit abschließender Lizenz notwendig ist, insbesondere um haftungsrechtlichen Fragen bei möglichen Unfällen aus dem Weg zu gehen.
11. Im Flur der Turnhalle Haseldorf sind Aushangkästen für die Schule und den TV Haseldorf vorhanden, damit das Bekleben der Türscheiben unterbleibt. Diese Mitteilungskästen sind lediglich für sportliche Mitteilungen.
12. Es ist nicht gestattet, Speisen und Getränke in der Turnhalle und den sonstigen Räumlichkeiten zu sich zu nehmen.
13. Das Amt **Geest und Marsch Südholstein** behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hallennutzungsordnung entsprechende Maßnahmen, wie z.B. den Erlass eines Hallenverbotes, zu ergreifen.

Moorrege, den ...

Amt Geest und Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor

(Jürgensen)